



Protokoll
der 139. Sitzung des Kulturkonvents des Kulturraumes
Oberlausitz-Niederschlesien (KR ON) am 27.02.2026 – im
Vortragsraum des Museums der Westlausitz - Elementarium,
Pulsnitzer Straße 16, 01917 Kamenz

Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 12:10 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigte Mitglieder Kulturkonvent KR ON:

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer – Landrat Landkreis Görlitz
Frau Dr. Reinisch – Beigeordnete des Landkreises Bautzen
Herr BM Hummel – in Vertretung für OB Ursu – Stadt Görlitz
Herr Budar – Stiftung für das sorbische Volk Bautzen

Beratende Mitglieder Kulturkonvent KR ON:

Frau Dr. Kaufmann – in Vertretung für Herrn OB Preuß – Stadt Kamenz
Herr Großer – Beiratsvorsitzender
Herr BM Pink – in Vertretung für Herrn OB Ruban-Zeh – Stadt Hoyerswerda
Herr Statnik – Kreisrat Landkreis Bautzen
Herr OB Vogt – Stadt Bautzen
Herr OB Zenker – Stadt Zittau
Herr Hämisch – Kreisrat Landkreis Görlitz
Frau Zinke – Kultursenatorin
Herr Kluttig – Kultursenator

Gäste:

Frau Kaiser – Kulturamtsleiterin Stadt Bautzen
Frau Bajohr – LRA Bautzen
Frau ten Bosch – LRA Görlitz
Frau Zimmermann – Netzwerkstelle Kulturelle Bildung
Frau Israel – Netzwerkstelle Kulturelle Bildung Projekt Aller.Land

Presse:

Frau Catrin Würz – Lausitzer Rundschau
Herr Knut-Michael Kunoith – Radio Lausitz

Entschuldigt zur Kulturkonventssitzung sind:

Herr OB Ursu – dienstlich verhindert
Herr OB Preuß – dienstlich verhindert
Herr Dr. Sven Rössel – dienstlich verhindert
Frau Gneuß – dienstlich verhindert
Herr Dr. Winzeler – dienstlich verhindert

Unentschuldigt zur Kulturkonventssitzung sind:

Vertreter SMWK

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer heißt die Anwesenden herzlich zur 139. Sitzung des Kulturkonvents des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien willkommen.

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer weist auf die entschuldigten Teilnehmer der Sitzung hin und benennt diese namentlich. Er freut sich Kultursenator Herrn Kluttig als neues Mitglied begrüßen zu dürfen. Ebenso zukünftig Herrn Dr. Winzeler, welcher heute leider dienstlich verhindert sei. Des Weiteren werden Frau Israel (Projekt Aller.Land) und Frau ten Bosch (Nachfolge Vertreter Kultur Landkreis Görlitz) erstmalig zur Sitzung begrüßt. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest. Er übergibt das Wort an Frau Dr. Koch-Heinrichs – Leiterin des Museums der Westlausitz. Frau Koch-Heinrichs heißt die Anwesenden herzlich willkommen und freut sich, sie heute als Gastgeberin empfangen zu dürfen. In diesem Zusammenhang lädt sie alle Interessierten ein, die nur noch wenige Wochen laufende Ausstellung „800 Jahre Aberglaube und Magie“ zu besuchen. Abschließend wünscht sie allen eine spannende Sitzung und zeigt sich gespannt auf die weiteren Entwicklungen der Kulturraumförderung.

09:34 Uhr – Herr OB Zenker anwesend

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer verweist auf die Benennung von zwei Konventsmitgliedern, welche die Niederschrift nach deren Ausfertigung unterzeichnen. Er bittet Frau Zinke und Herrn OB Zenker diese Funktion zu übernehmen. Frau Zinke gibt diesbezüglich ihr Einverständnis. Herr OB Zenker merkt an, dass er die Sitzung eher verlassen müsse und bittet daher um Neubenennung eines Mitgliedes. Herr OB Vogt erklärt sich bereit die Aufgabe zu übernehmen. Die Zustimmung wird erteilt. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer gibt bekannt, dass im Anschluss der Beratung des Kulturkonvents für die Öffentlichkeit ein Pressegespräch angeboten wird.

TOP 2. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer beruft sich auf die Unterlagen zur Sitzung, welche den Teilnehmern form- und fristgerecht zugegangen sind. Einwände werden nicht erhoben. Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Abstimmung:	4 Zustimmungen	0 Ablehnungen	0 Enthaltungen
-------------	----------------	---------------	----------------

TOP 3. Protokollbestätigung der 137. Beratung vom 24.10.2025

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer verweist darauf, dass laut Geschäftsordnung keine Einwände zum Protokoll der 137. Beratung vom 24.10.2025 binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang vorliegen. Er bittet um Anmerkungen. Es sind keine festzustellen. Die Abstimmung erfolgt.

Abstimmung:	4 Zustimmungen	0 Ablehnungen	0 Enthaltungen
-------------	----------------	---------------	----------------

TOP 4. Protokollbestätigung der 138. Beratung vom 05.12.2025

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer verweist darauf, dass laut Geschäftsordnung keine Einwände zum Protokoll der 138. Beratung vom 05.12.2025 binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang vorliegen. Er bittet um Anmerkungen. Es sind keine festzustellen. Die Abstimmung wird vorgenommen.

Abstimmung:	4 Zustimmungen	0 Ablehnungen	0 Enthaltungen
-------------	----------------	---------------	----------------

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 09:36 Uhr. Er stellt die Anfrage, ob Frau Bajohr und Frau ten Bosch an der nichtöffentlichen

Sitzung teilnehmen können. Es werden keine Einwände erhoben.

Nichtöffentlicher Teil

Auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO werden Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen nicht ausgehändigt. Dies gilt auch für die Teilnehmer der nichtöffentlichen Sitzung.

Öffentlicher Teil

11:41 Uhr – Herr Kunoth anwesend

TOP 5. **Beschlussvorlage Nr. 709: Bundesprogramm Aller.Land**

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer geht auf die Beschlussvorlage Nr. 709 – Bundesprogramm Aller.Land ein. Er berichtet, dass von den drei aus dem Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien eingereichten Anträgen zum Bundesprogramm Aller.Land das Projekt „Let’s Talk“ des Vereins Kunstinitiative im Friese e.V. für die 5-jährige Förderung von der Jury ausgewählt wurde. Er bittet die neue Kollegin in der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung, Frau Israel um Erläuterungen zum aktuellen Sachstand. Frau Israel stellt das Projekt „Let’s talk – reden miteinander statt übereinander“ vor. In der Erprobungsphase habe sich gezeigt, dass vielerorts Begegnungsräume weggefallen seien. Bundesweit gibt es 30 Aller.Land-Regionen, die beteiligungsorientierte und prozessorientierte Kulturvorhaben umsetzen. Im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien liege der Schwerpunkt auf dem Thema Tanz. Das Projekt entwickelt in drei verschiedenen Modulen dialogorientierte Kulturformate, um Menschen unterschiedlicher Hintergründe wieder ins Gespräch zu bringen, kulturelle Teilhabe zu stärken und neue Netzwerke im ländlichen Raum aufzubauen. Als sichtbares Zeichen ist der „Infinity Cube“ gestartet – ein überdimensionaler Unendlichkeitswürfel, der im Rahmen einer Pop-up-Tour mit Tanzperformances unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch den Kulturraum reist und den Dialog im öffentlichen Raum anregt. Ein weiteres Modul ist ein Community-Dance-Projekt mit Fokus auf das industrielle Textilerbe der Region. In künstlerischer Umsetzung durch TanzArt e. V. werden Geschichte, Gegenwart und persönliche Biografien generationenübergreifend verbunden. Das Modul „Dorftanz“ umfasst regelmäßige Workshops, Tanznachmittage, Aufführungen und Fortbildungen in den drei LEADER-Regionen Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Westlausitz und Bautzener Oberland. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer erkundigt sich, ob es einen geeigneten Ansatz gebe, um Best-Practice-Beispiele aus anderen geförderten Regionen in unseren Kulturraum zu übertragen, sodass auch die beiden nicht geförderten Projekte davon profitieren könnten. Frau Israel berichtet, dass aktuell vielfältige Fortbildungen zum Thema Vergaberecht sowie zur Nutzung weiterer Förderprogramme zur Verfügung stehen und das sie entsprechende Hinweise hierzu an die Antragsteller weitergibt. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer dankt Frau Israel für ihre Ausführungen und betont den hohen Stellenwert der kulturellen Bildung im Kulturraum. Auch künftig sehe der Konvent darin einen wichtigen Mehrwert für den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Insbesondere durch innovative und niedrigschwellige Angebote könne eine junge Zielgruppe erreicht und für die verschiedenen Kultursparten gewonnen werden. Frau Dr. Franke ergänzt zum Beschlussvorschlag, dass der Kulturraum im vergangenen Jahr als Bewerber für das Projekt aufgetreten sei und nun als Zuwendungsempfänger fungiere. Die Beschlussvorlage Nr. 709 wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:

Der Konvent nimmt die Vorstellung des Projekts „Let’s talk“ sowie die Einbindung des Kulturraums Oberlausitz Niederschlesien in die Bundesförderung des Programms Aller.Land zur Kenntnis.

Abstimmung: 4 Zustimmungen 0 Ablehnungen 0 Enthaltungen

TOP 6. Beschlussvorlage Nr. 710: Verzicht Gesamtabchluss

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer ruft die Beschlussvorlage Nr. 710 – Verzicht Gesamtabchluss auf. Er bitte Frau Hollmann um das Wort. Frau Hollmann berichtet, dass nach § 88 b SächsGemO die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufstellen könne. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Entscheidung über den Verzicht zur Aufstellung sei kein Geschäft der laufenden Verwaltung; erforderlich sei dafür ein Gemeinderatsbeschluss. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Bei einem Gesamtabchluss seien mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse

1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
2. der Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und
3. der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren. Dies trifft für den Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien nicht zu, da keine nachgeordneten Einrichtungen existieren. Das Rechnungsprüfungsamt habe beim Jahresabschluss 2023 dem Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien empfohlen, einen Beschluss über den Verzicht des Gesamtabchlusses für die Jahre 2023 bis 2025 nachzuholen. Künftig erfolgt der Beschluss zum Verzicht des Gesamtabchlusses mit der Beschlussfassung zur Haushaltsatzung (dies ist erst ab der Haushaltssatzung 2027 möglich).

Auf Anfrage von Herrn Konventsvorsitzenden Dr. Meyer werden keine Wortmeldungen vorgebracht. Die Beschlussvorlage Nr. 710 – Verzicht Gesamtabchluss – wird durch Herrn Konventsvorsitzenden Dr. Meyer zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien verzichtet auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO für die Jahre 2023-2026.

Abstimmung: 4 Zustimmungen 0 Ablehnungen 0 Enthaltungen

TOP 7. Beschlussvorschlag Nr. 711 – Zweckvereinbarung Archiv

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer bezieht sich auf die Beschlussvorlage Nr. 711 – Zweckvereinbarung Archiv. Der Landkreis Görlitz unterhalte gemäß § 13 Abs. 2 SächsArchivG als kommunaler Träger in Selbstverwaltung ein eigenes, den archivfachlichen Anforderungen entsprechendes Archiv, wo fachkundig in eigener Zuständigkeit Archivgut der Verwaltung, deren Verbände sowie kommunalen Stiftungen archiviert werde. Der Landkreis habe bereits Archivgut des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien aufgenommen. Hierfür ist noch eine entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen. Dies sei der Hintergrund des heutigen Beschlusses. Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer bringt die Beschlussvorlage Nr. 711 – Zweckvereinbarung Archiv zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kulturkonvent beschließt, den Landkreises Görlitz mit der Archivierung ihrer bereits entstandenen und künftig entstehenden archivwürdigen Unterlagen unabhängig von Format und Informationsträger zu beauftragen. Die Kultursekretärin wird beauftragt, eine diesbezügliche Vereinbarung gemäß Anlage abzuschließen.

Abstimmung:	4 Zustimmungen	0 Ablehnungen	0 Enthaltungen
-------------	----------------	---------------	----------------

TOP 8. Beschlussvorlage Nr. 712: Projekte Kulturelle Bildung 2026

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer informiert zur Beschlussvorlage Nr. 712 – Projekte Kulturelle Bildung 2026. Er übergibt das Wort an Frau Zimmermann. Frau Zimmermann berichtet, dass die Netzwerkstelle Kulturelle Bildung plane, in diesem Jahr die FRL Kooperationen Kulturelle Bildung in einen Preiswettbewerb umzuwandeln. Die Thematik wurde bereits im Dezemberkonvent vorgestellt. Unter dem Namen „KuBi KRONE – Preis für kulturelle Bildungsbande“ soll ein Ideenwettbewerb ausgerufen werden. Gegenüber dem fördernden Ministerium SMWK wurde im Antrag auf Projektförderung das Vorhaben als Option formuliert. Sollte das SMWK den Preiswettbewerb aus formalen Gründen nicht fördern, kann die FRL-Kooperationen kulturelle Bildung fortgesetzt werden. Aktuell liege noch keine Entscheidung des SMWK vor, daher soll vorsorglich die angepasste Förderrichtlinie dem Kulturkonvent zur Beschlussfassung vorgelegt werden, um die Arbeit weiter fortzuführen. Die Anpassungen betreffen:

- Streichung des Kriteriums: „Wiederholungsanträge mit gleichem Kooperationspartner sind ebenfalls ausgeschlossen“
- Angleichung der Honorarsätze von 35 € pro UE (Unterrichtseinheit) (= 46,7 € pro Stunde) auf 60 € pro Stunde als Regelhonorar nach der Honorar-Matrix 2024 des SMWK für Fachkräfte in der kulturellen Bildung, Kulturpädagogin/ Kulturpädagoge

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer bittet um Wortmeldungen. Es werden keine vorgebracht. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer bringt die Beschlussvorlage Nr. 712 – Projekte Kulturelle Bildung 2026 zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kulturkonvent beschließt die Förderrichtlinie für Kooperationen Kulturelle Bildung 2026 gemäß Anlage.

Abstimmung:	4 Zustimmungen	0 Ablehnungen	0 Enthaltungen
-------------	----------------	---------------	----------------

TOP 9. Sachstand Fortschreibung Kulturpolitische Leitlinien

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer verweist auf die Bedeutung des seit 1994 bestehenden Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG), das bundesweit einmalige Fördermöglichkeiten für Kultur im ländlichen Raum bietet. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien unterstützt eine vielfältige Spartenlandschaft und orientiert sich dabei an deren regionaler Bedeutung.

Aufgrund dynamischer Kostensteigerungen stehen Einrichtungen und Sitzgemeinden jedoch vor großen Herausforderungen. Ziel sei es, die Spartenvielfalt langfristig zu sichern. Das SächsKRG wurde evaluiert und wird derzeit novelliert. Parallel läuft unter Leitung der Staatsministerin für Kultur und Tourismus ein Strategieprozess „Zukunft Kulturland Sachsen 2030“- ein Prozess zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft unter veränderten demografischen und finanziellen Bedingungen.

Der Kulturkonvent hat im Januar 2026 im Rahmen einer Klausurtagung die Fortschreibung der Kulturpolitischen Leitlinien und die Weiterentwicklung der Förderstrategie beraten. Eine Arbeitsgruppe hatte zuvor das bisherige Förderverfahren evaluiert. Konsens besteht darin, die Spartenvielfalt grundsätzlich zu erhalten, Leitlinien und Charta jedoch inhaltlich zu schärfen und Begriffe – insbesondere die „regionale Bedeutsamkeit“ im Sinne einer Flächenwirkung – klarer zu fassen und nicht ausschließlich eine lokale Verortung zu betrachten.

Künftig soll das Förderverfahren auf eine Defizitförderung umgestellt werden. Grundlage der Förderung wird das jeweilige Defizit einer Einrichtung sein, wobei spartenspezifische Unterschiede zu berücksichtigen sind. Die Umstellung stelle einen Paradigmenwechsel dar und erfordere Übergangsregelungen.

Konkrete Beschlüsse sind für die Konventssitzung im April vorgesehen. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer bittet um weitere Hinweise oder Ergänzungen. Es werden keine vorgebracht.

TOP 10. Information zur Neuberufung des Kulturbeirates

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer bezieht sich auf TOP 10 – Information zur Neuberufung des Kulturbeirates. Er bittet Frau Dr. Franke um das Wort. Frau Dr. Franke informiert, dass mit Beginn der neuen Kadenz in der Konventssitzung im April ein neuer Kulturbeirat berufen werden soll. Entsprechend § 4 Abs. 7 SächsKRG und § 4 Abs. 3 der Satzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien beruft der Kulturkonvent Kultursachverständige für jeweils bis zu 5 Jahren in den Kulturbeirat. Der Kulturbeirat sei das beratende Gremium des Konventes, indem die einzelnen Sparten, die gefördert werden mit je einem Kultursachverständigen vertreten sind. Im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien gibt es die Besonderheit, dass auch ein Vertreter für sorbische Belange Sitz und Stimme habe. Der Kulturbeirat bestehe aus bis zu neun Mitgliedern. Die Wiederberufung in den Kulturbeirat sei zweimalig möglich. Nach maximal 15 Jahren müsse ein Wechsel erfolgen. In der Sitzung des Kulturkonventes am 29.04.2026 soll die Abberufung und Neuberufung des Kulturbeirates erfolgen. Hierfür können bis zum 03.04.2026 Vorschläge von Mitgliedern des Kulturkonventes beim Kultursekretariat eingereicht werden. Auch die Landesverbände werden entsprechend informiert. Nach deren Wahl werde in der ersten konstituierenden Sitzung des neuen Kulturbeirates ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Auf Nachfrage von Frau Dr. Kaufmann benennt Frau Dr. Franke Frau Kutter, Herrn Hillmann, Herrn Tannenbergl und Herrn Großer als Mitglieder, die nicht erneut berufen werden dürfen bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen. Für Frau Hempel, Herrn Suchy, Frau Noack und Frau Zinke ist eine Wiederberufung möglich, entsprechendes Interesse wurde signalisiert. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer spricht auch die Besetzung eines möglichen neunten Beiratsmitgliedes als Kultursachverständiger an. Herr Großer weist auf die künftigen Herausforderungen des Beirates hin und bedauert den Verlust langjähriger Expertise, bietet jedoch weiterhin seine Unterstützung an. Frau Zinke sieht ebenfalls die Möglichkeit, den Sachverstand der scheidenden Beiratsmitglieder weiterhin einzubeziehen und zugleich die Chance mit einer Neubesetzung neuen Sachverstand einzubinden. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer betont, dass mit einer Besetzung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern Kontinuität gewahrt bleiben könne. Er bittet um weitere Hinweise. Es werden keine vorgebracht.

TOP 11. Sonstiges

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer bezieht sich auf TOP 11 – Sonstiges. Er bittet um Hinweise oder Anmerkungen. Es werden keine vorgebracht. Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer spricht eine Einladung zum abschließenden Pressegespräch an die anwesenden Vertreter der Presse aus.

Herr Konventsvorsitzender Dr. Meyer schließt um 12:10 Uhr die Sitzung.

Eine schriftliche Pressemitteilung wird ausgereicht und auf der Webseite des Kulturraumes online eingestellt.



Dr. Stephan Meyer
Landrat und Vorsitzender des Kulturkonventes
des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien



Frau Manuela Mieth
Protokoll Kultursekretariat



Frau Kirstin Zinke
Mitglied des Kulturkonvents



Herr OB Karsten Vogt
Mitglied des Kulturkonvents

Anlagen

Anwesenheitsliste
FRL Kooperation Kulturelle Bildung 2026
Zweckvereinbarung Archiv



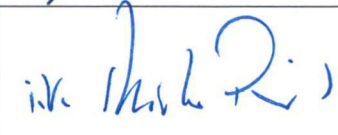
Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien







Teilnehmerliste: 139. Beratung des Kulturkonvents am 27.02.2026

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 12:10 Uhr

Leitung: Herr Dr. Stephan Meyer, Vorsitzender des Kulturkonventes

Name	Funktion/Dienststelle	Unterschrift
Herr Konventsvorsitzender Dr. Stephan Meyer	Vorsitzender KV OL-NS	
Frau Dr. Romy Reinisch Beigeordnete	Landkreis Bautzen	
Herr Oberbürgermeister Octavian Ursu	Stadt Görlitz i.V. Herr BM Benedikt Hummel	entschuldigt 
Herr Jan Budar	Direktor der Stiftung für das sorbische Volk	
Herr Karsten Vogt	Oberbürgermeister der Stadt Bautzen i. V. Frau Jasmin Kaiser	
Herr Torsten Ruban-Zeh	Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda i. V. Herr BM Mirko Pink	
Herr Thomas Zenker	Oberbürgermeister der Stadt Zittau	
Herr Michael Preuß	Oberbürgermeister der Stadt Kamenz i.V. Frau Kaufmann	
Herr Sven Hämisch	Kreisrat Landkreis Görlitz	
Herr Dawid Statnik	Kreisrat Landkreis Bautzen	

Frau Cordula Gneuß	Kreisrat Landkreis Bautzen	entschuldigt
Herr Bernd Großer	Vorsitzender des Kulturbeirates	
Frau Dr. Annemarie Franke	Kultursekretärin	
Frau Pauline Hollmann	Kulturkammerin	 P. Hollmann
Frau Liane Seiffert	SB Kulturkasse	
Frau Maria Förster	SB Kulturkasse	
Frau Manuela Mieth	Koordination Kultursekretariat	
Frau Maria Israel	Projektkoordinatorin Aller.Land	
Frau Lisa Zimmermann	Netzwerkstelle Kulturelle Bildung	
Gäste:		
Frau Kirstin Zinke	Kultursenatorin	
Frau Dr. Sylke Kaufmann	Kultursenatorin	
Herr Sven Rössel	Kultursenator	entschuldigt
Herr Dr. Marius Winzeler	Kultursenator	entschuldigt
Herr Thomas Kluttig	Kultursenator	
Frau Carmen Bajohr	Landratsamt Bautzen	
Frau Natalie ten Bosch	Landratsamt Görlitz	

	SMWKT	
Presse:		
Herr Knuth-Michael Kunoth	Radio Lausitz	
Herr Sebastian Beutler	Sächsische Zeitung	
Catrin Würz	Lausitzer Rundschau + lr.de	
<i>Frau Kaiser</i>		

Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen für Kooperationsprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung für das Haushaltsjahr 2026

(FRL Kooperationen für Kulturelle Bildung 2026)

Auf der Grundlage des § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien am 06. Dezember 2024 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

I. Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien mit dieser Richtlinie kulturelle Bildungsprojekte im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, die sich in Form von fachlich geleiteten Teilnehmungsangeboten insbesondere an Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren richten oder die einen generationsübergreifenden Ansatz verfolgen.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der kulturellen Bildungslandschaft des ländlichen Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien durch Kooperationsprojekte zwischen Kultureinrichtungen/ Kulturschaffenden und Bildungsinstitutionen wie Schulen, Kindergärten, Kinderhorte sowie Sozialträger und Schulvereine mit Zugang zur Zielgruppe. Die Projekte sollen die Teilnehmenden durch aktive Teilhabe motivieren, sich über non-formale künstlerische Prozesse Wissen und neue Perspektiven zu erschließen.

Die Vergabe der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig vom jährlich durchgeführten Antrags- und Zuwendungsverfahren des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien. Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen die bereits für die Förderung regional bedeutsamer Kulturprojekte vom Kulturraum jährlich zu vergebenden Mittel nicht ersetzen und können auch nicht zur Ko-Finanzierung von bereits durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien geförderten Projekten eingesetzt werden.

Für die Gewährung der Zuwendungen gelten ergänzend die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178) und

das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 866, 876), zuletzt geändert am 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246), sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturraumes.
2. In § 44 Abs. 1 SäHO und Nr. 2.4 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 SächsKRG.
3. In Nr. 5.5.7 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.
4. Folgende Vorschriften kommen nicht zur Anwendung: § 44 Abs. 1 Satz 3 SäHO; Nr. 1.4.2, Nr. 4.4, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13a und Nr. 15 VwV § 44 SäHO.

II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleinere Kooperationsprojekte, denen eine Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Partnern zugrunde liegt: zum einen aus dem Bereich Kunst/Kultur wie zum Beispiel Kulturinstitutionen, Kunst- und Kulturvereine, freischaffende Künstlerinnen und Künstler, etc. und zum anderen aus den Bereichen Bildung oder Jugend/Soziales wie Schulen, Kindertagesstätten, Horte oder Vereine mit Schwerpunkt auf der Sozial-, Kinder- oder Jugendarbeit.

Wichtig ist, dass die Zielgruppen unter Anleitung von professionell ausgebildeten Kulturvermittelnden wie Künstlerinnen und Künstlern, Kulturpädagoginnen und -pädagogen aktiv als künstlerisch Handelnde oder Produzierende im Mittelpunkt stehen. Berücksichtigt werden Konzepte aller künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Projekte. Diese können ein- oder mehrtägig als Workshop, Projektwoche oder intensives Ferienangebot oder über einen begrenzten Zeitraum regelmäßig, jedoch auf das Kalenderjahr bezogen, stattfinden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte

- a) die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Festen, Tage der offenen Tür, Märkten oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter stattfinden
- b) die im Rahmen der Budgetierung von Ganztagesangeboten in Bildungseinrichtungen umgesetzt werden können
- c) die sich nicht explizit an einen Teilnehmerkreis im Sinne dieser Förderrichtlinie richten
- d) die Bildungseinrichtungen, Vereine und/oder Kulturinstitutionen im Rahmen ihrer Regelaufgaben vollständig erfüllen könnten
- e) die gewinnorientiert sind
- f) deren Träger/Antragsteller bereits institutionell durch den Kulturraum gefördert werden

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien wirksam sind. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- a. mindestens zwei Kooperationspartner gemeinsam das Projekt planen und durchführen (dabei können sowohl Einzelpersonen, Gruppen aber auch (Kultur-)Institutionen Projektpartner sein)
- b. im Regelfall die Kooperationspartner Ihren Sitz im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien haben und der Wirkungsbereich des Projektes im Gebiet des Kulturraumes liegt
- c. anhand der Finanzplanung nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist

IV. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung sind amtliche Formblätter zu verwenden. Diese stellt die Bewilligungsbehörde, das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Berliner Str. 61, 02826 Görlitz über die Internetseite www.kulturraum-on.de bereit. Der Antrag auf Förderung ist spätestens bis zum 30. April des Zuwendungsjahres 2026 an das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien zu senden. Die Vorhaben dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht begonnen haben und müssen spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres abgeschlossen werden. Antragsteller dürfen nur einen Antrag pro Kalenderjahr einreichen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage des sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus SMWK nach fachlicher Bewertung durch eine Jury, bestehend aus Vertretenden der Bereiche Kultur, Bildung und Soziales der Landkreise Bautzen und Görlitz, auf Empfehlung des Kulturbeirates und durch Beschluss des Kulturkonventes Oberlausitz-Niederschlesien. Entscheidend für die Bewilligung sind unter anderem folgende Kriterien:

- Ansatz und Zielstellung des Projektes, Beitrag zu den Zielen der Förderrichtlinie
- künstlerische/inhaltliche und pädagogische Qualität des Projekts
- partizipativer und methodischer Ansatz des Projektes
- Eignung des Antragstellers (fachlich und administrativ)
- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes (Projekt kann nicht anderweitig finanziert werden)

Die Vergabe der Fördermittel per Zuwendungsbescheid steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt bedarfsabhängig nach Einreichung des Auszahlungsantrages und im Regelfall erst nach Beendigung des Projektes mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden entsprechende Regelungen getroffen.

Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist formgebunden mit den dafür erforderlichen Anlagen zu erbringen. Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

V. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung beläuft sich auf maximal 2.000 Euro je Projekt und kann bis zu diesem Betrag auch als Vollfinanzierung gewährt werden. Die Obergrenze für die Einordnung als kleineres Kooperationsprojekt liegt bei Gesamtausgaben von maximal 5.000 Euro.

Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen soll pro Stunde ein angemessenes Honorar veranschlagt werden. Anerkannt werden in der Regel Honorarsätze in Höhe von 60 Euro pro Stunde für selbständige Erwerbstätige mit fachlicher Qualifikation. Bei höher angesetzten Honorarsätzen ist eine Erklärung beizufügen. Zudem können projektbezogene Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterial) sowie anfallende Fahrtkosten gefördert werden. Mindestens 70 Prozent der Gesamtausgaben sollen für Honorare vorgesehen werden. Nicht berücksichtigt werden Verpflegungskosten und unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen).

Grundsätzlich ist eine Bezuschussung von Eintrittsgeldern für den Besuch von (Kultur-) Veranstaltungen ausgeschlossen. Abweichungen sind möglich, wenn der Besuch dieser (Kultur-) Veranstaltungen Bestandteil des Projektes, jedoch nicht alleiniger Zuwendungszweck ist.

Die Feststellung über die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben trifft der Zuwendungsgeber auf der Grundlage des vorgelegten Antrags.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. März 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Görlitz, den 27.02.2026


Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Zweckvereinbarung
zur
Übertragung der Archivaufgaben nach § 13 Abs. 2 SächsArchivG**

Zwischen
dem Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat, Dr. Stephan Meyer
- nachstehend beauftragte Kommune genannt -
und
dem Zweckverband „Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien“
vertreten durch die Kultursekretärin Dr. Annemarie Franke,
- nachstehend beauftragender Zweckverband genannt -

wird auf der Grundlage von §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie nach § 13 Abs. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S.449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Der beauftragende Zweckverband überträgt der beauftragten Kommune die Archivierung ihrer bereits entstandenen und künftig entstehenden archivwürdigen Unterlagen im Sinne von Absatz 3 unabhängig von Format und Informationsträger.

(2) Die beauftragte Kommune übernimmt das Archivgut gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und nimmt zu dessen Archivierung sämtliche Aufgaben gem. § 2 Abs. 4 SächsArchivG wahr. Das Eigentum des beauftragenden Zweckverbands am Archivgut bleibt unberührt.

(3) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme, Tonaufzeichnungen. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt. Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln.

**§ 2
Rechte und Pflichten der beauftragten Kommune**

(1) Das Archiv der beauftragten Kommune entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die eine anbieterpflichtige Stelle des beauftragenden Zweckverbands anbietet, und übernimmt sie bei Archivwürdigkeit. Sie kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem beauftragenden Zweckverband auch Archivgut im Sinne vom § 4 Abs. 4 SächsArchivG übernehmen.

(2) Die nach § 1 dieser Zweckvereinbarung übertragene Archivierung beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen, das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut und dessen Bereitstellung zur Nutzung.

(3) Das Archiv der beauftragten Kommune verwahrt das Archivgut des beauftragenden Zweckverbands als eigene Einheit und getrennt von Archivgut anderer Herkunft.

(4) Die beauftragte Kommune behandelt die zur Archivierung übergebenen Unterlagen fachgerecht und schützt diese vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Sie ist berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des überlassenen Archivguts, insbesondere eine Digitalisierung, Verfilmung oder vorübergehende Verlagerung des Archivguts unter Beachtung und Anwendung des § 8 SächsArchivG vorzunehmen.

(5) Darüber hinaus kann die beauftragte Kommune im Einvernehmen mit dem beauftragenden Zweckverband besondere fachliche Maßnahmen, insbesondere zum Bestandserhalt und zur Digitalisierung ergreifen.

(6) Der beauftragende Zweckverband erhält kostenlos eine Ausfertigung von den angefertigten Findhilfsmitteln zu ihren Archivgutbeständen.

(7) Die beauftragte Kommune legt einmal jährlich in Abstimmung mit dem beauftragenden Zweckverband die Grundzüge der konkreten Erfüllung der archivischen Aufgaben in einer Jahresplanung fest.

§ 3

Rechte und Pflichten des beauftragenden Zweckverbands

(1) Der beauftragende Zweckverband bietet alle Unterlagen gemäß § 13 Abs. 4 i. V. mit § 5 Abs. 1 bis 3 SächsArchivG zur Übernahme an und erstellt dazu eine Anbietersliste. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit gewährt der beauftragende Zweckverband den Bediensteten der beauftragten Kommune Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Anbietersliste entfällt die Verpflichtung des beauftragenden Zweckverbands zur weiteren Aufbewahrung.

(2) Wird die Archivwürdigkeit der Unterlagen durch das Archiv der beauftragten Kommune verneint, hat der beauftragende Zweckverband in eigener Verantwortung die Unterlagen zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange betroffener Personen dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre durch den beauftragenden Zweckverband aufzubewahren ist.

(3) Die Anlieferung des Archivgutes erfolgt durch den beauftragenden Zweckverband. Im Fall von elektronischem Archivgut stellt der beauftragende Zweckverband sicher, dass die Bereitstellung in einem archivfähigen Format erfolgt.

(4) Der beauftragende Zweckverband hört die beauftragte Kommune bei der Einführung neuer oder der wesentlichen Änderung bestehender Systeme der Informationstechnologie an, wenn diese Bezüge zur Archivierung elektronischer Unterlagen enthalten.

(5) Der beauftragende Zweckverband hat das Recht, ihr Archivgut, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit und unentgeltlich zu benutzen. Die Benutzung durch Dritte regelt die Archivsatzung der beauftragten Kommune in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Archivierung der elektronischen Unterlagen erfolgt im Falle der Nutzung des sächsischen elektronischen Kommunalarchives gemäß § 4 Abs. 5 SAKDG (eKA) durch einen eigenen Zugang des beauftragenden Zweckverbands. Er stellt diesen Zugang der beauftragten Kommune zur Verfügung. Bei der Übergabe von elektronischem Archivgut hat der beauftragende Zweckverband sicherzustellen, dass eine Übertragung der Daten in das elektronische Archiv möglich ist.

§ 4

Kosten

(1) Die zur Aufgabenwahrnehmung nach dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Kosten werden von dem beauftragenden Zweckverband getragen, soweit sie nicht durch die Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen aufgebracht werden können.

(2) Der beauftragende Zweckverband beteiligt sich an den Gesamtkosten des Archivs anteilig im Verhältnis des Anteils ihrer Unterlagen an den Unterlagen insgesamt. Maßgebend für die Kostenbeteiligung für analoges Archivgut sind die laufenden Meter Archivgut. Pro laufender Meter angeliefertes Archivgut wird neben der Beteiligung an den Gesamtkosten eine einmalige Einrichtungspauschale erhoben. Für elektronisches Archivgut des beauftragenden Zweckverbands erfolgt die Kostentragung nach Arbeitsaufwand (VwV Kostenfestlegung). Die Kosten für das eKA bleiben von dieser Regelung unberührt. Diese verbleiben bei dem beauftragenden Zweckverband.

(3) Der beauftragende Zweckverband trägt die Kosten für den Transport ihres Archivguts in das Archiv der beauftragten Kommune.

(4) Vor Beginn einer besonderen fachlichen Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 5 wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt, wer die Kosten für die Maßnahme trägt.

(5) Die Kosten werden auf Grundlage der aktuell geltenden Sachkostenvereinbarung zwischen dem Landkreis Görlitz und dem Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien entsprechend Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung erhoben. Die Kostenkalkulation ist dem beauftragenden Zweckverband für jede Haushaltsplanung von der beauftragten Kommune bis 30.09. des Vorjahres vorzulegen. Die Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 erfolgt jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres. Die Kostenerstattung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 5

Haftung

Die Beteiligten haften für etwaige Amtspflichtverletzungen oder sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Schäden nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erfolgen.
- (3) Das Recht jedes Vertragspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Mit der Beendigung der Zweckvereinbarung erfolgt eine Auseinandersetzung der eingebrachten Sachen. Der beauftragende Zweckverband wird insbesondere ihr Archivgut auf ihre Kosten aus den Räumen des beauftragten Archivs entfernen.

§ 7

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

In-Kraft-Treten

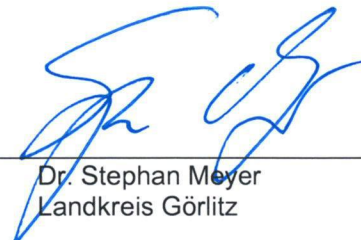
Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

03. MRZ. 2026

Görlitz, den



Dr. Annemarie Franke
Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien



Dr. Stephan Meyer
Landkreis Görlitz

Anlage 1 (§ 4 Absatz 5 Kostensätze Zwischenarchiv)

Aufbewahrung

Die Aufbewahrung von analogem Schriftgut ist abhängig von den laufenden Metern.

Kostensatz: 19,32 € je laufenden Meter

Entsorgung

Bei einer Kassation (Vernichtung der Unterlagen) fallen Entsorgungskosten an.
Die tatsächlich angefallenen Kosten werden erhoben.

Einlagerung

Die Aufbereitung ist abhängig von der jeweiligen Art der Abgabe.

Leistung	Kosten pro lfd. Meter
Vollständige Aufbereitung inkl. Material	115,39 €
Teilweise Aufbereitung <ul style="list-style-type: none"> - Schlauchheftung ist vollständig vorhanden - Entklammerung / Entfernung von Metall- und Plasteteilen / Ausbesserung ist vollständig erfolgt 	83,29 €